

Hoffnung für Kinder im Elztal und den Seitentälern

Postfach 301
79179 Waldkirch

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Hoffnung für Kinder im Elztal und den Seitentälern“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Waldkirch einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz: „e. V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Waldkirch.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Vorbereitung und Gründung einer Stiftung sowie die weitere Organisation und die Erhaltung der Stiftung durch Erwirtschaftung von Stiftungs- und Fördergeldern. Die Mittel, die der Verein der Stiftung zur Verfügung stellt bzw. die er selbst ausschüttet, werden an hilfsbedürftige, in Not geratene und/oder an kranke Kinder und Familien mit Behinderten, die nicht selbst geschäftsfähig sind (bis zum Alter von 18 Jahren, bei Bezug von Kindergeld wegen Behinderung auch so lange, wie der Staat Kindergeld bewilligt), zur Verfügung gestellt (Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, unentgeltliche Hilfe zur Unterstützung i.S.d. Satzungszweckes, sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die erwirtschafteten Mittel werden nach der Gründung der in § 2 Abs. 1 genannten Stiftung jeweils jährlich nach Abzug der für den Verein entstandenen Kosten (z.B. Porto, Bankgebühren u.ä.) an die Stiftung überwiesen. Hierbei können die erwirtschafteten Mittel nach dem Ermessen der Vorstandschaft zu einem anteiligen Betrag (max. 50 %) direkt an die in § 2 Absatz 1 genannten Kinder/Familien ausgeschüttet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 - Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S.d. Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Stiftung verwendet. Der Verein kann jedoch den Satzungszweck auch selbst verwirklichen (Auszahlung von Geldern) – auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen

§ 4 - Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

1. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen nach Abzug evtl. noch ausstehender Kosten ausschließlich der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht, muss der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder an eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts zur Verwirklichung des steuerbegünstigten Zwecks mit dem Ziel für die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke überweisen.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Mitglieder können weiter juristische Personen, sowie Personenvereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden.
3. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet und die an den Vorstand zu richten ist. Die Daten der Mitglieder dürfen gespeichert werden, jedoch an Dritte ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds nicht weitergereicht werden.
5. Der Vorstand entscheidet über die Beitrittserklärung nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Beitritts ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes, unter der Voraussetzung der zweimaligen erfolglosen Mahnung, gestrichen werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 7 - Mindestmitgliedsbeiträge

1. Der Mindestmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen die Mitgliedsbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen nicht befreit.
3. Die Mitgliedsbeiträge sollten per Lastschriftinzugsverfahren vom Verein eingezogen werden können.

§ 8 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 - Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorstand), dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorstand), dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Pressewart, dem zuständigen Sachbearbeiter für Stiftungspflege und bis zu 20 Beisitzern.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind einzeln zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins befugt. Bei ihrem Handeln haben sie sich stets von den Zielen des Vereins leiten zu lassen, insbesondere die Satzung sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu beachten.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - b. Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. die Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - f. Art und Umfang der Zweckverfolgung und Verwendung der hierfür eingenommenen Mittel.

§ 10 - Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
Die Beiräte werden für die Dauer von 2 Jahren – gerechnet von der Wahl an – gewählt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 - Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, dessen jeweilige Einträge der Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied unterzeichnet.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen.
5. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichts des Vorstands sowie die Erteilung der Entlastung
 - die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Festsetzung des Mindestmitgliedsbeitrages (vgl. § 7)
 - die Auflösung des Vereins
 - die Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins
 - die Wahl der Kassenprüfer
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, Vereine, Körperschaften und Institutionen eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 13 - Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens ein Mal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einberufung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die örtlichen Mitteilungsblätter bzw. für außerhalb des Elztals wohnende Mitglieder schriftlich, wenn zur turnusmäßigen Jahreshauptversammlung geladen wird.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert oder wenn $\frac{1}{5}$ tel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Einladung durch die örtlichen Mitteilungsblätter bzw. für außerhalb des Elztals wohnende Mitglieder schriftlich.

§ 15 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Kassenwart geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Zur Änderung der Satzung und des Satzungszweckes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich
4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 16 - Kassenprüfung

Die Buch- und Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen.

§ 17 - Satzungsgültigkeit

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 27. März 2015 beschlossen.

Manfred Göpfrich
1. Vorstand

Manfred Schwendemann
2. Vorstand

Vera Schlenker-Groß
Kassenwart